

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 27
Freitag, den 8. Dezember 2017
Nummer 25

Kurzinfos

Mitteilungen Landratsamt

Seiten 2-9

Verschiedenes

Seiten 36-37

Bekanntmachungen Zweckverbände

Seiten 10-35



Mit einer viel beachteten Vernissage wurde eine Ausstellung des Leipziger Malers Reinhard Minkewitz auf Schloss Hartenfels in Torgau eröffnet. Landrat Kai Emanuel würdigte vor gut 200 Besuchern in seiner Begrüßung die Verdienste des Gellert-Preisträgers für bildende Kunst des Landkreises Nordsachsen. Die Exposition: "Reinhard Minkewitz – Der Raum gedehnt. Bilder und Skulpturen" erwartet vom 25. November bis 4. Mai 2018 in der ersten Etage von Flügel D die Besucher. Zu sehen sind 29 Exponate aus den vergangenen 20 Schaffensjahren des knapp 60jährigen. Die Ausstellung ist täglich außer montags von 10 bis 16 Uhr (ab April bis 18 Uhr) geöffnet.

I Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen		Dezernat - Bau und Umwelt	
Verwaltungsstandort Torgau	03421 758-0	Beigeordneter und Dezernent	03423 7097-4001
Verwaltungsstandort Delitzsch	034202 988-0	Umweltamt	03423 7097-4102
Verwaltungsstandort Oschatz	03435 984-0	Vermessungsamt	03423 7097-3401
Verwaltungsstandort Eilenburg	03423 7097-0	Gutachterausschuss	03423 7097-3450
voi waitangootanaort Ellonbarg	0012010010	Bauordnungs- und Planungsamt	03423 7097-3102
Bürgerbüros		Amt für Ländliche Neuordnung	03423 7097-3202
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371	Straßenbauamt	03423 7097-3301
Bürgerbüro Delitzsch	034202 988-1336	on aborroadam.	001201001 0001
Bürgerbüro Oschatz	03435 984-1380	Dezernat - Ordnung	
Bürgerbüro Eilenburg	03423 7097-1355	Dezernentin	034202 988-5001
Dargerbaro Elicribarg	00-20 1001 1000	Straßenverkehrsamt	034202 988-5101
Bereich Landrat		Lebensmittelüberwachungs- und	004202 000 0101
Büro Landrat	03421 758-1001	Veterinäramt	034202 988-5201
Büro Kreistag	03421 758-1015	Amt für Migration und Ausländerrecht	034202 988-5301
Stabsstelle Medien und	00421730-1013	Ordnungsamt	034202 988-5401
Kommunikation	03421 758-1013	Gesundheitsamt	03421 758-6302
Amt für Wirtschaftsförderung und	00421730-1013	desdridriensami	00421700-0002
Landwirtschaft	034202 988-1050	Dezernat - Soziales	
Finanzverwaltung	03421 758-2001	Dezernentin	03421 758-6002
Stabstelle Beteiligungsverwaltung	034202 988-5301	Jugendamt	03421 758-6101
	034202 966-3301	Sozialamt	03421 758-6202
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090	Sozialami	03421 /30-0202
Gleichstellungsbeauftragte	03421 /36-10/0		
Dezernat – Hauptverwaltung			
Dezernent	03421 758-1102		
Kommunalamt	03421 758-1202		
Haupt- und Personalamt	03421 758-1502		
Schul- und Liegenschaftsamt	03421 758-7002		
Eigenbetrieb Bildungsstätten			
Landkreis Nordsachsen	03421 7739-300		

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.



Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schlossstraße 27, Telefon 03421 758-1015, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Medienservice der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany Tel: 03421 7210-33 | Fax: 03421 7210-65 www.medienservice-torgau.de

 $\hbox{E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de}\\$

IMPRESSUM

Pressestelle

Landratsamt bildet Verwaltungsfachangestellte, Straßenwärter und Geomatiker aus

Beim Landratsamt Nordsachsen läuft aktuell die Bewerbungsfrist für die am 1. September 2018 beginnende dreijährige Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, Straßenwärter sowie Geomatiker.

Bewerber im Verwaltungssegment sollten einen Abschluss der Realschule bzw. das Abitur mit guten Ergebnissen, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Gemeinschaftskunde besitzen sowie Interesse an Bürotätigkeit, Verwaltungs- und Rechtsfragen haben.

Als Voraussetzung für künftige Straßenwärter gelten der Abschluss der Realschule bzw. das Abitur mit guten Ergebnissen, insbesondere in den Fächern Mathematik und Physik, die Tauglichkeit für die Führerscheinklasse C und CE, technisches Verständnis sowie Interesse an handwerklicher Tätigkeit sowie eine gute Beobachtungsgabe, Beweglichkeit, Ausdauer und Wetterunempfindlichkeit.

Für die Geomatiker-Ausbildung ist neben dem Abschluss der Realschule oder dem Abitur mit guten Ergebnissen, insbesondere in den Fächern Mathematik, Deutsch, Physik und Geografie, Interesse an der Datenverarbeitung sowie Bürotätigkeit wünschenswert.

Die Bewerbungsfrist beim Landratsamt Nordsachsen, Haupt- und Personalamt, 04860 Torgau oder an bewerbung@Ira-nordsachsen.de (Anlagen bitte im pdf-Format) endet am 31. Dezember 2017. Nähere Informationen sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-nordsachsen.de Landratsamt/Karriere zu finden.

Eisbahn auf Schloss Hartenfels



Da ließ sich der Landrat ausnahmsweise gern mal aufs Glatteis führen: Als einer der Ersten testete Kai Emanuel im Hof von Schloss Hartenfels die wetterunabhängige Kunsteisbahn, die vom Torgauer Wirteverein betrieben wird. Geöffnet ist bis 28. Februar montags bis freitags ab 14 Uhr, am Wochenende und in den Ferien ab 11 Uhr. Heiligabend, Silvester und Neujahr bleibt die Bahn geschlossen.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2 donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64 Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Müller, Telefon 03421 758-1053 oder Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau (kein fester Beratungstag)

Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

Öffentlicher Hinweis Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Schnaditz Flur 2 (Gde. Bad Düben, Stadt)	188/10	0,5530	Holz
Schnaditz Flur 2 (Gde. Bad Düben, Stadt)	188/9	0,6860	Holz

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 21.12.2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Draheim SB Landwirtschaft

Dezernat Bau und Umwelt

Anhörung zum Verfahren zur Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Trossin

Im Liegenschaftskataster existieren Flurstücke, welche aus getrennt liegenden Teilen bestehen, sogenannte Überhakenflurstücke.

Nach Punkt 7.2 der Liegenschaftskatastervorschrift – VwVLika vom 12. Februar 2014, welche zuletzt am 26. Mai 2016 geändert wurde, handelt es sich hierbei um fehlerhafte Bestandsdaten, welche entsprechend durch Zerlegung zu berichtigen sind.

Das Vermessungsamt führt unter der Antragsnummer 2017-1004443 ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke

Gemarkung Falkenberg Flur 1 (7823) Flst.: 4, 6, 7, 9, 18, 19, 22, 23, 31, 32, 34, 38, 49, 50, 51, 71, 74, 75, 79, 82, 83, 84/2, 87/2, 87/3, 87/10, 94/1, 102, 105, 107, 110, 111, 114, 116, 119/1, 119/2, 120, 123, 124, 127

Gemarkung Falkenberg Flur 3 (7825) Flst.: 3, 4, 6, 103, 121/4, 137/8

Gemarkung Falkenberg Flur 4 (7826) Flst.: 2, 29, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 64, 65, 74, 107/1, 108, 143/1

Gemarkung Falkenberg Flur 5 (7827) Flst.: 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 52, 53, 54, 55

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 2017-1004444** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke

Gemarkung Falkenberg Flur 6 (7828) Flst.: 2, 4, 5, 7, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 27, 28, 31, 46/1, 62/2

Gemarkung Falkenberg Flur 7 (7829) Flst.: 8, 9, 10, 11, 13/2, 22, 32/2, 33, 34, 35, 65

Gemarkung Falkenberg Flur 8 (7830) Flst.: 73, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 89, 90/4, 93, 95, 96

Gemarkung Falkenberg Flur 9 (7831) Flst.: 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 63, 65, 78, 129

Das Vermessungsamt führt unter der Antragsnummer 2017-1004445 ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke

Gemarkung Dahlenberg Flur 1 (8062) Flst.: 3, 13, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 38, 45, 46, 82/8, 148, 150, 153, 154, 157, 158, 161, 162, 171, 174, 188, 189/2, 190, 229/9, 281, 292, 293

Gemarkung Dahlenberg Flur 2 (8063) Flst.: 43/2, 46, 48/1 Gemarkung Dahlenberg Flur 3 (8064) Flst.: 13/1, 15/4 Gemarkung Dahlenberg Flur 5 (8066) Flst.: 12, 19

Die Auflösung der Überhakenflurstücke wird in der Weise durchgeführt, dass die einzelnen Flurstücksteile eine eigene und neue Flurstücksnummer erhalten, die Buchfläche des ehemaligen Flurstückes wird dabei anteilig auf die neuen Flurstücke verteilt. An den Umfangsgrenzen werden keine Änderungen vorgenommen. Auch werden in dem Zusammenhang auf Grundlage von Luftbilddaten offensichtlich fehlerhaft im Liegenschaftskataster geführte Nutzungen dieser Flurstücke berichtigt bzw. aktualisiert. Das Verfahren ist kostenfrei.

Die Eigentümer haben hiermit bis zum **10.01.2018** Gelegenheit, vorhandene Einwände gegen das Verfahren vorzubringen. Diese sind schriftlich beim

Landratsamt Nordsachsen, Vermessungsamt Dr.-Belian-Straße 5 , 04838 Eilenburg

einzureichen. Zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordsachsen können die Eigentümer in der Geschäftsstelle bei o. g. Adresse auch Einsicht in die Verfahrensakten nehmen und sich dazu äußern.

Pahlitzsch Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1003450

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Lissa Flur 1 (2318): 10/1, 29/9, 51/3, 55/1, 56/3, 60/1

Gemarkung Lissa Flur 3 (2320): 11/1, 11/2, 12/1, 13/1, 24, 80/32, 81/32, 82/33, 114/13, 133/10, 134/8, 142/7

Antragsnummer: 730_2017_1003451

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Zwochau Flur 1 (2454): 36/2, 46/2, 58/16, 388/36

Gemarkung Zwochau Flur 2 (2455): 4/5, 64, 69 Gemarkung Zwochau Flur 7 (2460): 3/2, 23/1, 85/1, 134/4, 135/4

Antragsnummer: 730 2017 1003453

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Kölsa Flur 1 (2286): 85/17 Gemarkung Kölsa Flur 2 (2287): 64/1, 65/1, 250/52

Antragsnummer: 730_2017_1003455

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wiedemar Flur 1 (2394): 13/1, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 17/2, 22/5 Gemarkung Wiedemar Flur 2 (2395): 48/4, 74/1, 77/1, 79/1, 81/1, 83/1, 84/1, 87/1, 89/1, 91/1, 94/1, 96/1 Gemarkung Wiedemar Flur 3 (2396): 4/2, 7/1, 34/20, 66/26, 69/4, 82/2, 100/4, 102/1, 105/1, 108/1 Gemarkung Wiedemar Flur 5 (2398): 2/1, 2/2, 7/4

Antragsnummer: 730_2017_1003456

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wiesenena Flur 1 (2399): 12/1, 14/1, 50/2, 76/46

Gemarkung Wiesenena Flur 2 (2400): 52/3

Gemarkung Wiesenena Flur 4 (2402): 1/1, 11/3, 65/1, 82/2, 121/38

Gemarkung Wiesenena Flur 8 (2406): 5/3, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 29/1

Gemarkung Wiesenena Flur 9 (2407): 13, 14/1

Art der Änderung

- 1. Zerlegung
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

11.12.2017 bis zum 10.01.2018 in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes Nordsachsen Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit

Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVerm-KatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinfomation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen, Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Pahlitzsch Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1004154

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bad Düben Flur 11 (3144): 43/176, 43/404, 70/3, 70/9, 71/2, 82/3, 82/5, 84/2, 84/3, 86/1, 86/6, 86/8, 86/10, 86/11, 89/3, 90/5, 93/3, 94/2, 94/3, 96/4, 97/9, 100/5, 100/6, 101/1, 101/2, 101/28, 102/1, 102/2, 102/3, 455/89, 656/43, 909, 920, 969, 1195
Gemarkung Bad Düben Flur 12 (3145): 53, 124
Gemarkung Bad Düben Flur 15 (3148): 2/2, 2/3, 2/7, 2/9, 43/5, 43/15, 44/3, 45/7, 45/10, 46/1, 46/2, 47/2, 48/2, 49/2, 49/3, 50/4, 68, 69, 70/1, 70/2, 71, 72, 75, 76, 77, 78,

Art der Änderung

137/4, 137/5, 146/42

- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

11.12.2017 bis zum 10.01.2018 in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes Nordsachsen Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit

Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1001834

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Löbnitz Flur 3 (2324): 1/146, 93/1 Gemarkung Löbnitz Flur 1 (2322): 175/45, 172/4, 172/6, 172/7, 172/9, 172/10, 172/12, 172/14, 172/15, 172/21, 172/26, 175/10, 175/11, 175/12, 175/13, 175/16, 175/18, 175/20, 175/21, 175/22, 175/26, 175/27, 175/28, 175/29, 175/30, 175/31, 175/33, 175/36, 175/37, 175/38, 175/46, 177/3, 177/7, 177/8, 333/172, 334/172, 335/172, 368/172, Flurbereinigung: Löbnitz

Antragsnummer: 730_2017_1001835

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Löbnitz Flur 2 (2323): 30/5, 70/26, 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 77/8, 104/12, 110/2, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6, 110/23, 110/26, 110/35, 70/6, 70/7, 70/8, 70/9, 70/10, 70/11, 70/12, 70/13, 70/14, 70/15, 70/16, 70/17, 70/18, 70/19, 70/20, 70/22, 70/23, 70/25, 72/7, 77/5, 77/7, 77/21, 87/3, 95/18, 104/9, 104/10, 109/1, 110/28, 110/31, 110/34, 110/36, 110/42, 110/43, 110/46, Flurbereinigung: Löbnitz

Antragsnummer: 730_2017_1001836

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Löbnitz Flur 5 (2326): 2

Gemarkung Löbnitz Flur 3 (2324): 1/13, 1/33, 1/50, 1/69, 1/70, 1/80, 1/82, 1/91, 1/92, 1/97, 1/143, 4/1, 4/2, 4/3, 5/6, 10/19, 10/20, 10/88, 10/92, 10/103, 10/119, 10/125, 56/40, 56/74, 56/90, 62/1, 63/1, 63/2, 139/1, 140/1, 1/1, 1/6, 1/16, 1/22, 1/27, 1/29, 1/34, 1/35, 1/38, 1/39, 1/41, 1/45, 1/48, 1/56, 1/67, 1/83, 1/93, 1/94, 1/100, 1/108, 1/110, 1/112, 1/114, 1/115, 1/122, 1/124, 1/136, 1/137, 1/145, 1/146, 1/149, 1/151, 1/152, 2/4, 3/3, 3/5, 3/10, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 5/1, 5/2, 5/8, 8/2, 9/2, 9/4, 10/9, 10/11, 10/16, 10/41, 10/44, 10/45, 10/46, 10/47, 10/48, 10/53, 10/64, 10/65, 10/72, 10/76, 10/79, 10/83, 10/90, 10/93, 10/95, 10/96, 10/97, 10/98, 10/99, 10/102, 10/104, 10/106, 10/108, 10/109, 10/112, 10/114, 10/118, 10/122, 10/123, 10/124, 10/126, 10/127, 10/128, 10/129, 10/130, 10/140, 10/166, 10/168, 10/169, 10/172, 10/176, 10/179, 10/186, 10/187, 10/189, 10/190, 10/191, 10/192, 10/193, 11, 12, 14, 15/1, 53/1, 53/2, 55/3, 55/4, 55/6, 55/10, 56/2, 56/33, 56/41, 56/50, 56/55, 56/61, 56/73, 56/91, 56/92, 56/93, 56/94, 56/95, 56/122, 56/123, 56/124, 56/125, 56/126, 56/128, 58, 61, 62/2, 69/24, 69/26, 69/33, 69/38, 69/39, 69/59, 69/65, 69/81, 69/84, 69/87, 69/88, 69/89, 69/92, 69/105, 93/1, 105/1, 125/1, 126/1, 127/1, 129/1, 131/1, 132/1, 133/1, 134/1, Flurbereinigung: Löbnitz

Gemarkung Löbnitz Flur 2 (2323): 110/2, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6, 110/29, 110/31, 110/33

Gemarkung Löbnitz Flur 1 (2322): 169, 172/26 Gemarkung Löbnitz Flur 9 (2330): 8, 10, 36

Antragsnummer: 730_2017_1001837

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Löbnitz Flur 4 (2325): 22/18, 22/19, Flurbereinigung: Löbnitz

Antragsnummer: 730_2017_1003919

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Löbnitz Flur 5 (2326): 5/4, 41, 42/1, 50, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 78, 85/2, 126/16, 126/28, 126/36, 126/47, 126/53, 535, 4, 5/2, 5/8, 68, 82/8, 82/21, 83/1, 84/1, 84/2, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 84/16, 84/17, 85/3, 85/4, 85/5, 85/6, 85/7, 85/8, 85/10, 85/11, 85/12, 87/2, 89/2, 126/1, 126/11, 126/20, 126/21, 126/22, 126/33, 126/34, 126/37, 126/42, 126/43, 126/44, 126/46, 126/48, 126/52, 301/83, 303/84, 378/86, 386/83, 388/83, 389/83, 402/83, 403/83, 477, 479, 503, 504, 518, Flurbereinigung: Löbnitz

Antragsnummer: 730_2017_1003920

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Löbnitz Flur 1 (2322): 175/44 Gemarkung Löbnitz Flur 8 (2329): 58/1, 68/5, 68/6, 73/2, 68/1, 68/3, 68/4, 73/1, Flurbereinigung: Löbnitz

Antragsnummer: 730_2017_1003921

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Löbnitz Flur 1 (2322): 172/26, 338/172 Gemarkung Löbnitz Flur 9 (2330): 3/4, 3/5, 18/5, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10, 19/3, 19/4, 19/5, 21/1, 21/3, 22, 26/4, 26/5, 26/6, 28, 29/2, 15, 16, 19/2, 20/2, 21/4, 25/4, 25/5, 26/7, 26/8, 29/1, Flurbereinigung: Löbnitz

Antragsnummer: 730_2017_1003922

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Löbnitz Flur 11 (2332): 9/11
Gemarkung Löbnitz Flur 10 (2331): 1/3, 2/1, 3, 7/2, 8/1, 9/2, 10/1, 10/2, 13/4, 14/1, 14/2, 15/3, 15/8, 15/9, 16/5, 18/1, 18/3, 18/6, 19/5, 19/6, 20/1, 20/2, 23/4, 23/7, 24/3, 24/4, 28/1, 30/4, 1/4, 2/2, 5/1, 6/1, 7/1, 9/1, 11/1, 11/2, 15/2, 16/3, 16/6, 17, 18/5, 19/3, 19/4, 21/1, 21/2, 22/2, 23/8, 25/1, 26/1, 27/1, 28/9, Flurbereinigung: Löbnitz

Antragsnummer: 730_2017_1003923

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Löbnitz Flur 12 (2333): 28/6, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 47/14, 47/15, 47/103, 53, 7, 28/2, 28/3, 28/7, 30, Flurbereinigung: Löbnitz

Antragsnummer: 730_2017_1004181

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Roitzschjora Flur 1 (2334): 6/2, 14/3, 46/25, 46/27, 46/65, 48/13, 50/11, 50/12, 51/5, 52/14, 52/15, 53/1, 54/1, 54/2, 55/1, 56/5, 56/6, 58/1, 60/4, 60/5, 61/1, 64/8, 64/9, 392/65, 397/48, 398/65, 410, 3, 5/2, 41/4, 46/8, 46/10, 46/15, 46/16, 46/17, 46/19, 46/20, 46/26, 46/29, 46/30, 46/35, 46/37, 46/43, 46/49, 46/51, 46/57, 46/60, 46/61, 46/64, 46/67, 46/68, 46/69, 47/6, 48/4, 48/14, 48/16, 50/2, 50/3, 50/4, 50/7, 50/8, 50/9, 50/10, 50/13, 52/4, 52/10, 52/16, 60/2, 60/3, 61/4, 61/5, 61/6, 61/7, 64/4, 64/5, 242/46, 403/46, 406/46, Flurbereinigung: Löbnitz

Antragsnummer: 730_2017_1004182

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Roitzschjora Flur 2 (2335): 11/7, 13/4, 14/3, 14/4, 14/5, 17/4, 17/6, 19/7, 19/9, 20/2, 23/7, 24/5, 25/3, 26/3, 27/7, 29/20, 31/14, 32/6, 11/8, 13/2, 13/6, 13/8, 14/2, 15, 18/2, 19/10, 23/8, 24/6, 27/4, 27/6, 29/7, 29/10, 29/11, 29/13, 31/6, 31/15, 37/19, Flurbereinigung: Löbnitz

Gemarkung Roitzschjora Flur 1 (2334): 47/6

Art der Änderung

- 1. Veränderung von Gebäudedaten
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- 3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVerm-KatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

11.12.2017 bis zum 10.01.2018

in der Geschäftsstelle des

Vermessungsamtes Nordsachsen

Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit

Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1003873

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Delitzsch Flur 2 (2237): 116/4, 116/5, 116/9, 116/11, 121/8, 121/13, 121/15, 121/16, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 141/17, 142/2, 142/3, 142/16, 142/30, 142/31, 143/2, 143/7, 143/12, 143/14, 143/31, 143/108, 153/18, 153/47, 153/51, 114/2, 116/2, 116/7, 116/8, 120/1, 121/6, 121/9, 122/3, 122/6, 139/1, 139/2, 139/3, 139/4, 139/6, 139/7, 139/11, 141/16, 141/18, 141/19, 141/23, 142/1, 142/18, 143/6, 143/11, 143/13, 143/19, 143/22, 143/25, 143/26, 143/27, 143/30, 143/32, 143/33, 143/36, 143/38, 143/39, 143/56, 143/60, 143/87, 143/92, 143/96, 143/98, 143/105, 153/1, 153/13, 153/14, 153/15, 153/16, 153/19, 153/20, 153/21, 153/22, 153/23, 153/24, 153/25, 153/26, 153/27, 153/28, 153/29, 153/30, 153/32, 153/33, 153/36, 153/37, 153/38, 153/40, 153/42, 153/44, 153/45, 153/48, 153/49, 153/50, 946/153, 947/153, 948/153, 949/153, 950/153, 951/153, 952/153, 953/153, 954/153, 956/153, 957/153, 958/153, 959/153, 960/153, 961/153, 962/153, 963/153, 964/153, 965/153, 966/153, 967/153, 968/153, 970/153, 971/153, 969/153, 972/153, 973/153. 979/153, 974/153, 977/153, 978/153, 982/153, 983/153, 984/153, 985/153, 986/153, 987/153, 988/153, 989/153, 992/153, 993/153, 994/153, 995/153, 996/153, 997/153, 998/153, 1000/153, 1001/153, 1002/153, 1003/153, 1004/153, 1008/153, 1005/153, 1006/153, 1007/153, 1009/153. 1022/139, 1025/139, 1026/139, 1027/139, 1028/139, 1029/139, 1036/139, 1039/139, 1030/139, 1040/141, 1041/141, 1042/141, 1043/141, 1044/141, 1077/121, 1078/121, 1081/121, 1101/121, 1107/121, 1138/121, 1146/142, 121/10,

Antragsnummer: 730_2017_1003007

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Görschlitz Flur 2 (3358): 28/9, 72, 169/3, 169/6, 170/2, 170/3, 170/7, 170/8, 170/13, 170/14, 170/16, 181/1, 181/2, 185, 189, 398/26, 399/26, 28/8, 28/10, 28/19, 28/23, 28/29, 74/5, 77/3, 167/1, 169/4, 169/5, 170/9, 170/11, 175, 178, 182, 184

Gemarkung Görschlitz Flur 1 (3357): 197/1

Art der Änderung

- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- 2. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVerm-KatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

11.12.2017 bis zum 10.01.2018

in der Geschäftsstelle des

Vermessungsamtes Nordsachsen

Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit

Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch Amtsleiterin

Dezernat Bau und Umwelt

Gebühren für Trichinenproben bei Schwarzwild werden ausgesetzt

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Nordsachsen gibt hiermit bekannt, dass die Gebühren für die Trichinenprobenuntersuchung bei Schwarzwild vom 1. Dezember 2017 bis zum 31. Mai 2018 ausgesetzt werden.

Aufgrund der Gefahr des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest ist es nötig, den Schwarzwildbestand zu regulieren. Eine Senkung der Schwarzwildpopulation wird daher als unbedingt erforderlich angesehen, um damit die Übertragungs- und Weiterverbreitungsmöglichkeiten für das Virus zu reduzieren. Die Pflicht der Trichinenuntersuchung bleibt trotzdem unabdingbar.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen steht unter der **Telefonnummer: 034202 9885202** für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Dezernat Soziales



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege sowie
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben

Wir möchten Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Bereich Torgau

Frau Politschuk Tel.: 03421 7586107

Schlossstraße 27, 04860 Torgau



• Bereich Delitzsch-Eilenburg

Frau Helfer-Thiemecke Tel.: 034202 9886140

Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch

Bereich Oschatz

Frau Renner

Tel.: 03435 9846180

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ronny Follert, geb. am 07.02.1973, Aufenthaltsort nicht bekannt

liegen im Jugendamt, Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, Zi 19, folgende Schriftstücke zum Abholen bereit:

1. RWA mit Auskunftsersuchen Az.: 469.31.1.0660/17

2. RWA mit Auskunftsersuchen

Az.: 469.31.1.0664/17

Diese Schriftstücke können in vorgenannter Dienststelle

Dienstag/Donnerstag/Freitag 9.00-12.00 Uhr Dienstag 13.00-18.00 Uhr Donnerstag 13.00-16.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Torgau, 04.12.2017

im Auftrag





Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen. Jede Familie braucht gelegentlich Hilfe. Dann ist es schön, Verwandte, Freunde oder Nachbarn zu haben, die einem unter die Arme greifen und aushelfen können. Aber nicht alle Familien haben diesen Rückhalt. Hier können Familienpaten eine gute Alternative sein. Alles, was Sie als Pate brauchen, sind Zeit, ein Herz für Kinder und helfende Hände sowie ein offenes Ohr für die Eltern.

Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei Behördengängen oder Arztbesuchen
- Hilfe in Situationen, in denen Mütter/Väter sich belastet oder verunsichert fühlen
- Gesprächspartner, wenn ein "offenes Ohr" gebraucht wird
- Familienorganisation (Austausch über Haushalts- und Zeitplanung)

Was erwartet Sie in Ihrer Tätigkeit als Familienpate:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz in den Familien
- kostenlose Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!!!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Fachstelle Familiennetzwerk
Schlossstraße 27 / 04860 Torgau

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Tel.: 03421/758 6523
Email: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

gefördert vom:







Öffentliche Zustellung

Für Herrn Thomas Kaden, geb. am 02.09.1982, zuletzt wohnhaft in 04860 Torgau; Am Fort Zinna 7, liegt im Jugendamt, 04758 Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, folgendes Schriftstück zum Abholen bereit:

Rechtwahrungsanzeige / Auskunftsersuchen vom 21.08.2017; Az.: 469.31.3.0339/06

Diese Schriftstücke können in vorgenannter Dienststelle

Dienstag/Donnerstag/Freitag 9.00-12.00 Uhr Dienstag 13.00-18.00 Uhr Donnerstag 13.00-16.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Torgau, 04.12.2017

im Auftrag

Sigrid Moschek Amtsleiterin

Bekanntmachungen Zweckverbände

Zweckverband Torgau-Westelbien

Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau - Westelbien

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBI. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBI. S. 2010) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626), § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (SächsGVBI. S. 287) und §§ 46, 60 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz sowie § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBI. S. 196), in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (Sächs-GVBI. S. 652) sowie der §§ 1, 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBI. S. 504) hat die Verbandsversammlung Trinkwasser in ihrer Sitzung am 24.11.2017 folgende Neufassung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeines

- Allgemeines, öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmung

Teil II - Anschluss und Benutzung

- 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- Anschluss- und Benutzungszwang
- § § 5 Befreiungen
- 6 Art der Versorgung
- 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung
- Verwendung des Wassers
- Einstellung des Wasserbezuges
- § 10 Einstellung der Versorgung
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Zutrittsrecht

Teil III - Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Antragsverfahren, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

- § 13 Haus- und Grundstücksanschlüsse
- Aufwendungsersatz
- § 15 Antragsverfahren und Anschlussgenehmigung
- § 16 Anlage des Anschlussnehmers
- § 17 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 18 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Messung

- § 21 Nachprüfung der Messeinrichtung
- § 22 Ablesung oder Schätzung des Wasserverbrauchs
- § 23 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

Teil IV - Benutzungsgebühren

- Gemessene Wassermenge
- § 25 Erhebungsgrundsatz
- § 26 Wassergebühr
- § 27 Grundgebühr
- § 28 Pauschaltarif
- § 29 Hydrantenbenutzung
- § 30 Gebührenschuldner
- Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum
- § 32 Vorauszahlungen
- § 33 Verzug
- § 34 Auskunfts- und Duldungspflicht

Teil V - Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

- § 35 Anzeigepflicht
- Ordnungswidrigkeiten § 36
- § 37 Haftung bei Versorgungsstörungen
- Verjährung von Schadensersatzansprüchen
- Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern, Anordnungsbefugnis

Teil VI – Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 40 Umsatzsteuer
- Unklare Rechtsverhältnisse § 41
- § 42 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

<u>TEIL I</u> **Allgemeines**

Allgemeines, öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Wasserversorgung in seinem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwas-
- (2) Der Verband entscheidet über Art, Umfang und Zeitpunkt des Baus, der Erweiterung und/oder der Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Anschluss daran.
- (3) Der Verband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Der Verband betreibt die Wasserversorgung kostendeckend und erzielt keine Gewinne.
- (5) Der Verband kann mit seinen Mitgliedern Löschwasservereinbarungen abschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, die Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt bzw. treten an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserver-

sorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

- (3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Verbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere die Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, das öffentliche Verteilungsnetz einschließlich Nebeneinrichtungen, Hochbehälter und Druckerhöhungsanlagen. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlussleitungen.
 - Weiterhin gehören zu öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Leitungen auf privaten Grundstücken, sofern sie der Versorgung von mehreren Grundstücken dienen und sie keine Leitungen im Sinne des Abs. 4 darstellen und diesbezüglich keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.
- (4) Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Die Hausanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der ersten Absperreinrichtung (Hauptabsperreinrichtung).
 - Die Messeinrichtung (Wasserzähler) dient der Messung des Wasserverbrauchs der Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmer. Sie ist in der Regel hinter der Hausanschlussleitung und vor der Anlage des Anschlussnehmers anzuordnen und sollte sich möglichst im Inneren von Gebäuden an einem frostsicheren Ort befinden.
- (5) Die Anlage des Anschlussnehmers ist die Gesamtheit aller Anlagenteile zur Versorgung mit Wasser (Installation/Verbrauchseinrichtungen) nach der Hauptabsperreinrichtung – ausgenommen der Messeinrichtung des Verbandes – unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb von Gebäuden.

TEIL II Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach § 43 Abs. 1 des SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind bzw. werden.
 - Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für Fälle des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsWG.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen der Abs. 3 und 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
 - Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg bzw. Platz, ein öffentlichrechtliches Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört.
 - Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Ein Grundstück ist dann an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wenn eine den Wasserabnehmern zugängliche Wasserentnahmestelle vorhanden ist, dass aus ihr Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz entnommen werden kann.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Bedarf aus dieser zu decken.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 3 betrifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtung sind die nach § 4 Verpflichteten insoweit und solange zu befreien, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen dessen, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interessen an der eigenen Gesamt- oder Teilversorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Die Befreiung gemäß den Verpflichtungen aus § 4 erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und bei nachweislicher Darlegung des Bestehens der den öffentlichen Belangen überwiegenden privaten Interessen.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
 - Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Hausanschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach diesen Satzungen vorbehalten sind,
 - soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband die Unterbrechung nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für eigene Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter oder ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nach Antrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig.
 - Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe oder andere Satzungsregelungen (§ 10) dem entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke ausschließen oder beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür ausschließlich Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzähler zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

§ 9 Einstellung des Wasserbezuges

(1) Soll für ein Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, der Wasserbezug zeitweilig eingestellt werden (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme), so hat dies der Anschlussnehmer mit einer Frist von 4 Wochen vorher schriftlich bei dem Verband anzumelden. Die zeitweilige Einstellung ist auf maximal 1 Jahr begrenzt.

Auf Kosten des Anschlussnehmers wird durch den Verband der Hausanschluss gesperrt und der Wasserzähler ausgebaut. Der Hausanschluss bleibt inbetriebnahmefähig erhalten. Eine Wiederinbetriebnahme ist vom Anschlussnehmer mindestens 1 Woche vor dem gewünschten Termin anzumelden. Eine Befreiung von der Grundgebühr ist mit der zeitweiligen Einstellung des Wasserbezuges nicht verbunden.

(2) Soll für ein Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, der Wasserbezug auf Dauer eingestellt werden, so hat der Anschlussnehmer die Abtrennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung und den Ausbau des Wasserzählers durch den Verband mit einer Frist von 4 Wochen vorher bei diesem schriftlich zu beantragen. Die Kosten der Abtrennung und des Ausbaus trägt der Anschlussnehmer. Die begründete Einstellung des Wasserbezuges berührt nicht die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos zulasten des Anschlussnehmers einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist der Verband berechtigt, ohne weitere Vorankündigung die Versorgung einzustellen.
 - Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband ist außerdem berechtigt, die Versorgung einzustellen, sofern trotz zumutbarer Bemühungen ein Anschlussnehmer nicht zu ermitteln ist.
- (4) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer alle angefallenen Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung als Vorkasse ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zum Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör sowie deren Kennzeichnung zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie

- entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder der in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Vertragliche Vereinbarungen (§ 3 Abs. 5) bleiben hiervon unberührt.
 - Die Unzumutbarkeit der Einrichtung hat der Anschlussnehmer nachhaltig darzulegen.
- (4) Wird der Wasserbezug aufgrund von Wegfall der im § 4 Abs. 1 genannten Bedingungen eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dieses nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Abs. 1–4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 17 genannten Einrichtungen jederzeit zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

TEIL III

Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Antragsverfahren, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

§ 13 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 4) werden ausschließlich vom Verband oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Verbandes. Für Anlagenteile, in denen sich die Messeinrichtung befindet (Wasserzählerbügel, beide Absperrventile oder Kugelhähne einschließlich des Rückflussverhinderers), gilt Satz 1 entsprechend. Der Verband kann aufgrund des Zustandes des Hausanschlusses (Materialverschleiß, Inkrustation, nicht zugelassene Materialen wie Bleirohr o. a.) eine Auswechslung des Hausanschlusses fordern bzw. anordnen. Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Verbandes.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Jedes Grundstück erhält einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Es soll nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Wird ausnahmsweise eine gemeinsame Hausanschlussleitung über mehrere Grundstücke oder eine Ausnahme von § 13 Abs. 2 Satz 2 angeordnet oder zugelassen,

- müssen sich die beteiligten Grundstückseigentümer die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte durch Eintragung einer Baulast sichern lassen. Ein beglaubigter Auszug aus dem Baulastenverzeichnis ist dem Verband zu überlassen.
- (4) Der Verband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Hausanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse (§ 8 Abs. 3) herstellen.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Werden durch den Zweckverband im Nachgang Überbauungen der Hausanschlussleitung festgestellt, so hat der Anschlussnehmer, diese nach Aufforderung durch den Zweckverband zu entfernen oder ist für die notwendige Änderung des Hausanschlusses kostenerstattungspflichtig.
- (6) Der Verband kann vom Anschlussnehmer nach Anhörung und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen verlangen, dass dieser die unentgeltliche Anbringung des Hinweisschildes für seinen Hausanschluss an der Einfriedung oder an der Gebäudewand, gegebenenfalls auch das Aufstellen einer Säule für die Befestigung des Schildes gestattet

§ 14 Aufwendungsersatz

- (1) Den Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie weiterer, vorläufiger oder vorübergehender Hausanschlüsse hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen vom Anschlussnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile erwachsen. Die Kosten für die Herstellung sind vom Anschlussnehmer auch zu erstatten, wenn die Hausanschlüsse bereits beseitigt waren und das Grundstück nun erneut angeschlossen werden soll.
- (2) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Änderung und Beseitigung der Hausanschlussleitung, sofern diese von ihm veranlasst wurden oder er anderweitig die Gründe dafür lieferte (§ 10).
- (3) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Erneuerung des Hausanschlusses für den auf seinem Grundstück befindlichen Teil des Hausanschlusses, sofern die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses vor dem 03.10.1990 erfolgte. Eine Erneuerung ist ausschließlich eine Leitungsauswechselung gleicher Dimension auf gleicher Trasse.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen ermittelt. Zu den Kosten nach den Abs. 1, 2 und 3 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (6) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (7) Schuldner des Erstattungsanspruches ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruches (Abs. 5) Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) ist. Mehrere Schuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner. Bei einem gemeinsamen Hausanschluss (§ 13 Abs. 3) haften die Anschlussnehmer für den jeweils gemeinsam genutzten Teil des Hausanschlusses als Gesamtschuldner.

§ 15 Antragsverfahren und Anschlussgenehmigung

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses, ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung eines beim Verband erhältlichen Vordrucks und gemäß den technischen Anschlussbedingungen für jedes anzuschließende Grundstück zu beantragen.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 ist der Anschlussantrag durch den Anschlussnehmer spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Anschlussantrag einen Monat vor geplantem Beginn einzureichen.
- (3) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlussgenehmigung). Änderungen an der Hausanschlussleitung oder Anlage des Anschlussnehmers (§ 16) bzw. den der Anschlussgenehmigung zugrunde gelegten Angaben des Antragstellers aus dem Antrag auf Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage bedürfen der Änderungsgenehmigung.
- (4) Anschluss- und Änderungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich, gemäß den Antragsformularen des Verbandes, zu beantragen (Anschluss- oder Änderungsantrag).
- (5) Der Verband entscheidet, in welcher Weise und wann das Grundstück anzuschließen ist.
- (6) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Hausanschlussleitung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten (z. B. Baurecht).
- (7) Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen sind verpflichtet, für ihre Bauvorhaben die im Abs. 1 genannten Unterlagen zur Anschlussgenehmigung einzureichen.

§ 16 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Verbands ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein vom Verband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Weiterhin ist der Verband berechtigt, sofern kein zugelassenes Installationsunternehmen die Errichtung der Anlage vorgenommen hat, den Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik durch ein zugelassenes Installationsunternehmen zu verlangen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbands durch den Anschlussnehmer zu veranlassen. Die mit der Plombierung verbundenen Kosten trägt der Verband. Bei

- Beschädigungen der Plomben und den damit verbundenen Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Wiederverplombung hat der Anschlussnehmer dem Verband die Kosten zu erstatten.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Wasserversorgungsanlagen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 17 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Verband über das bauausführende Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 18 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung zulasten des Anschlussnehmers verlangen.
- (2) Werden M\u00e4ngel festgestellt, die die Sicherheit gef\u00e4hrden oder erhebliche St\u00f6rungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr f\u00fcr Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
 - Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19 Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, an die Errichtung sowie an den Betrieb der Anlage des Anschlussnehmers festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20 Messung

 Der Verband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Frostschäden gelten im Sinne der Haftungsfrage nicht als Einwirkung höherer Gewalt.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Verband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wassergebührenberechnung zugrunde zu legen.
- (5) Die Entnahmemenge von Löschwasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz ist durch die jeweiligen zuständigen Verbandsmitglieder durch Schätzung zu ermitteln und dem Verband mitzuteilen.

§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen. Der Zählerausbau wird grundsätzlich vom Verband vorgenommen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Antragsteller der Nachprüfung.

§ 22 Ablesung oder Schätzung des Wasserverbrauches

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbands regelmäßig einmal im Jahr oder auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
- (2) Der Verband ist nicht verpflichtet, sofern die Räume des Anschlussnehmers nicht betreten werden können, mögliche weitere Zutrittsberechtigte zu ermitteln, um die Ablesung vor-zunehmen. Diese sind dem Verband durch den Anschlussnehmer vorher schriftlich zu benennen.
- (3) Der Wasserverbrauch wird abweichend von § 20 Abs. 1 durch Schätzung ermittelt, wenn
 - 1. die Messeinrichtung ausgefallen ist
 - 2. der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann,
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht

- angibt,
- das Ergebnis der auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer vorzunehmenden Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wird,
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung offensichtlich unzutreffend ist.
- der Verbrauch von Wasser unter Beeinflussung oder Umgehung der Messeinrichtung stattgefunden hat,
- zum Zeitpunkt des Wechsels des Gebührenschuldners (§ 30) keine Ablesung stattgefunden hat. Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

§ 23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten, nach seiner Wahl, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet bzw. anbringt, wenn:
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnis mäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Wasserzählerschacht oder -schrank hat mindestens den vorgegeben Maßen des Verbandes zu entsprechen.

- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist, sofern die Bedingungen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
- (4) Als unverhältnismäßig lang im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist die Hausanschlussleitung dann anzusehen, wenn sie eine Länge von 15 m auf dem anzuschließenden Grundstück überschreitet.

§ 24 Gemessene Wassermenge

Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

TEIL IV Benutzungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der Zweckverband eine Gebühr gemäß § 26.

§ 26 Wassergebühr

- (1) Die Wassergebühr setzt sich zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr (§ 27) und
 - b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).
- (2) Die Verbrauchsgebühr ist die Gebühr für den gemessenen

Verbrauch und wird mittels Messeinrichtung festgestellt. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,64 €.

§ 27 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr ist die Gebühr für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der Menge des gelieferten Wassers zu zahlen. Die Grundgebühr wird für jeden Hausanschluss, gestaffelt nach der Zählergröße, erhoben.

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss bis Q_3 4 (ehemals Qn 2,5)

€/Monat 7,49 €

Dauerdurchfluss bis Q₃ 10 (ehemals Qn 6)

€/Monat 14,98 €

Dauerdurchfluss größer Q₃ 10 (ehemals Qn 6)

€/Monat 37,45 € €

Wird der Hausanschluss im Laufe des Berechnungszeitraumes hergestellt, so wird die Grundgebühr anteilig ab Anschlusstag berechnet. Verlangt der Anschlussnehmer den Rückbau, so wird der Monat, in welchem der Rückbau begehrt wurde, als voller Monat gerechnet.

(2) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 28 Pauschaltarif

(1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Anschlussnehmer zur Gebühr pauschal veranlagt. Sie setzt sich aus einer pauschalen Verbrauchsgebühr für 90 Liter pro Person und Tag sowie dem Grundgebührenanteil gemäß Abs. 3 zusammen.

Als Person ist die Zahl der auf dem Grundstück am 1.1. des Veranlagungszeitraumes (§ 31 Abs. 2) mit Haupt- und Nebenwohnsitz einwohnermelderechtlich erfassten Personen maßgebend. Ändert sich die Zahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen im Laufe des Jahres, so wird dies auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Grundsätze der Abgabenordnung bleiben unberührt.

- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem Pauschaltarif beträgt je m³ die in § 26 Abs. 2 festgesetzte Gebühr.
- (3) Die Grundgebühr nach dem Pauschaltarif beträgt pro Tag 1/30-tel der monatlichen Grundgebühr nach § 27 Abs. 1 für Wasserzähler mit einer Nenngröße des Dauerdurchfluss bis $\mathbf{Q_3}$ 4.

§ 29 Hydrantenbenutzung

- (1) Für die Bereitstellung von Standrohren und Standrohrzählern zur Wasserentnahme an Ober- oder Unterflurhydranten (§ 8 Abs. 4) ist folgende Ausleihgebühr zu entrichten:
 - 1,45 € pro Tag (bis 14 Tage)
 - 0,73 € pro weiteren Tag

Daneben ist die auf die verbrauchte Wassermenge entfallende Verbrauchsgebühr (§ 26 Abs. 2) zu zahlen.

- (2) Der Verband händigt die Hydrantenstandrohre und Standrohrzähler nur gegen Vorkasse einer Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 €/pro Standrohr oder Standrohrzähler aus. In besonderen Fällen kann der Verband auf die Gestellung einer Sicherheitsleistung verzichten.
- (3) Im Falle des Verlustes oder Beschädigung des Standrohres

trägt der Entleiher die vollständigen Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. der Reparatur. Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Verlust- bzw. Beschädigungsmeldung.

§ 30 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Wassergebühr ist der Anschlussnehmer. Bei Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und, soweit vorhanden, bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert.
- (2) Erfolgt die Wasserentnahme ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührenschuldner derjenige, der das Wasser entnimmt.
- (3) Bei der Ausleihe von Standrohren und Standrohrzählern nach § 29 ist der Entleiher (Mieter) Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner nach den Abs. 1 bis 3 haften als Gesamtschuldner.

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Erfolgt die Wasserentnahme ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung. In den Fällen des § 29 entsteht die Pflicht der Gebührenentrichtung mit dem Tag der Ausleihe.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bzw. in den Fällen des § 29 am letzten Tag der Ausleihe
- (3) Der Verband ist berechtigt, auf Grundlage der erfolgten Jahresablesung die erfassten Zählerstände zum 31.12. des Abrechnungsjahres anteilig hoch- bzw. herunterzurechnen.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
 - Ist in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 von den Wohnungseigentümern ein Verwalter bestellt worden, kann der Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden.
- (5) Gebührenbescheide, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, bedürfen keiner Unterschrift und Namensangabe (§ 35 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG).

§ 32 Vorauszahlungen

- (1) Jeweils auf den 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 25 ff. zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge geschätzt.
- (2) Der Verband kann die Höhe der Vorauszahlungen bei erheblich verändertem Verbrauchsverhalten auf Antrag und Nachweis des Anschlussnehmers ändern.
- (3) Erfolgt die Gebührenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt, wird den Vorauszahlungen auch die voraussichtliche Jahresgebührenschuld zugrunde gelegt und auf die verbleibendenden Fälligkeitstermine des laufenden Jahres aufgeteilt.

§ 33 Säumnis

Bei Zahlungsverzug des Gebührenpflichtigen erhebt der Verband Vollstreckungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Verbandes.

§ 34 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

<u>TEIL V</u> Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 35 Anzeigepflicht

- Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Verband schriftlich anzuzeigen:
 - Der Erwerb und die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 - Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
 - Namens- und Anschriftenänderungen des Anschlussnehmers.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Verband entfällt.
- (3) Der Anschlussnehmer hat dem Verband, sofern eine Eigengewinnungsanlage vorhanden ist bzw. von ihm zur Erstellung vorgesehen ist, dieses dem Verband unter Angabe der vorgesehenen Nutzung schriftlich mitzuteilen.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - entgegen § 4 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes weiterleitet,
 - 4. entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,
 - entgegen § 16 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält
 - entgegen § 16 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 - entgegen § 16 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die

- Güte des Trinkwassers eintreten,
- entgegen § 20 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen dem Verband nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigenpflichten nach § 35 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 37 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder einer seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs.1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmer mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 38 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 37 bezeichneten Art verjähren entsprechend den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 37 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 39 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat dem Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.
- (3) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann der Verband die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionalität aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wieder herzustellen.

TEIL VI Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwendungsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Kosten und Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Aufwendungsersätzen und Einnahmen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 41 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBI. I S. 709), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 42 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Neufassung Wasserversorgung 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 17.09.1999 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Torgau, den 1. 12. 2017



Barth Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolat ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 24.11.2017

Auf der Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. S. 2585), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (Sächs-GVBI. S. 287) sowie § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 196) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBI. S. 652) sowie der §§ 1, 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (GVBI. S. 504) hat die Verbandsversammlung Abwasser in ihrer Sitzung am 24.11.2017 folgende Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) beschlossen:

1. Teil - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende sonstige Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Sonstiges Wasser ist insbesondere unbelastetes Grund-, Dränagen, Quellund Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen und Wasser aus einem Gewässer.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind die vom Zweckverband bzw. seinen Rechtsvorgängern seit 1990 errichteten Anlagen und die Anlagen, die von der WAB Leipzig GmbH i. L., den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder

- zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrsund Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sowie Prüfschächte bzw. Übergabeschächte.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihr/ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sons-

tige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - Stoffe auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textillien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Hautund Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 - feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 - Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 - faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 - Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,

- farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
- Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
- 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) oder der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung in den jeweils gültigen Fassungen liegt,
- sonstiges Wasser, insbesondere Niederschlagswasser von unbefestigten Flächen sowie Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 7 SächsWG).
- Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 57 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
- (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser und sonstiges Wasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch einen zertifizierten Fachbetrieb auszuführen. Für diese Wartungen der Kleinkläranlage hat der Betreiber der Kleinkläranlage einen Wartungsvertrag mit dem zertifizierten Fachbetrieb abzuschließen und die Wartungen gemäß Bauartzulassung der Kleinkläranlage durch diesen Fachbetrieb durchzuführen zu lassen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 3. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der Zweckverband kann soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers M\u00e4ngel festgestellt werden, hat der Grundst\u00fcckseigent\u00fcmer oder der sonstige nach \u00a3 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverz\u00fcglich zu beseitigen.
- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn
 - die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 - wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
 - nach der Eigenkontrollverordnung hierzu eine Verpflichtung vorliegt.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 93 WHG und

95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

Als erstmalige Anschlüsse gelten:

- Neuerschließung eines Grundstücks mit leitungsgebundenem Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage
- leitungsgebundener Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Abwasserentsorgung über grundstückseigene Kleinkläranlagen mit oder ohne Anschluss ans öffentliche Kanalnetz oder über abflusslose Gruben erfolgte;
- Umstellung des Entwässerungssystems von Mischsystem auf Trennsystem (getrennte Ableitung von Schmutzund Regenwasser) mit leitungsgebundenem Anschluss des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 34 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) z. B. durch Teilung oder Abtrennung neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist.

- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

- Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:
 - die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 - die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVO in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der hierfür vom Zweckverband vorbereiteten Formulare zu stellen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Der Übergabeschacht wird so dicht wie technisch möglich (maximal 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt ins Grundstück) an die öffentliche Abwasseranlage gesetzt. Ist es technisch oder wegen

- der vorhandenen Bebauung nicht anders möglich, kann der Übergabeschacht auch unmittelbar vor das Grundstück gesetzt werden. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten. Die Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenab-

läufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, des Inhalts abflussloser Gruben und aller anderen Anlagen erfolgt nach Bedarf ausschließlich durch den Zweckverband oder durch ein vom Zweckverband beauftragtes Unternehmen.
- (2) Die bedarfsgerechte Entsorgung kann zu dem von dem Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt erfolgen oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Patentund Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung mindestens 2 Wochen vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen und den Entsorgungstermin mit dem Beauftragten des Zweckverbandes abzustimmen.
- (4) Der Zweckverband kann die Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird gewährleistet, indem
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs.
 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband nach einer Wartung der Anlage durch einen zertifizierten Fachbetrieb die Wartungsprotokolle zusendet und/oder
 - b) der Beauftrage des Zweckverbandes im Rahmen einer Kontrolle in das Betriebsbuch Einsicht nimmt und eine Sichtkontrolle der Anlage durchführt.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil - Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung und ein Teilbeitrag Niederschlagswasserentsorgung erhoben.
 - Die H\u00f6he des Betriebskapitals f\u00fcr die Schmutzwasserentsorgung wird auf 14.475.428,11 € festgesetzt.
 - Die Höhe des Betriebskapitals für die Niederschlagswasserentsorgung wird auf 2.758.785,92 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des Sächs-KAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).
- (2) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Niederschlagswasserentsorgung ist die modifizierte Grundfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit einem Grundflächenfaktor (§ 31).

§ 24 Grundstücksfläche

- Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentsorgung gilt:
 - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,

- bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
 - In den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5
 bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29a) und § 30 Abs. 2 Satz 3
 bei 2-geschossiger Bebaubarkeit
 bei 3-geschossiger Bebaubarkeit
 für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 - bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,
 - bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.
 - Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26,

27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29a Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absätz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 31 Grundflächenfaktor

- (1) Der Grundflächenfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Niederschlagswasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der zulässigerweise überbaubaren Grundstücksfläche.
- (2) Der Grundflächenfaktor beträgt im Einzelnen:

- für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
- für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten:
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4

0,2

0,6

8,0

0,5

0,8.

- c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebiete und Mischgebiete:
- d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten:
- e) in Kerngebieten 1,0
- 3. Im Übrigen:
 - a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe:
 - b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen:
 - c) Für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) – 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung)
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Grundflächenfaktoren, so ist der jeweils höchste Grundflächenfaktor maßgebend.
- (4) Überschreitet die tatsächlich überbaute Grundfläche die Grundfläche, die sich unter Anwendung des Grundflächenfaktors ergäbe, so ist die tatsächlich überbaute Grundfläche maßgebend.

4. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 32 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 - sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 - sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 - sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 - allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) oder eine andere Bebaubarkeit (§ 31) zugelassen wird oder
 - ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25 bzw. des § 31. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- oder Grundflächenfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 33 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 34 Beitragssatz

- Der Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt
 1,43 € je m² Nutzungsfläche.
- (2) Der Teilbeitrag für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt
 - 0,88 € je m² modifizierte Grundfläche.

§ 35 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung:
 - 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 - in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutz- oder Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden kann,
 - in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 - in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung(-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 - 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 - 6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 36 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 37 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung
 - in Höhe von 42 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals,
 - in Höhe von weiteren 21 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des Klärwerks

begonnen wird.

- (2) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Niederschlagswasserentsorgung.
 - in Höhe von 42 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals,
 - 2. in Höhe von weiteren 7 vom Hundert, sobald mit der Herstellung der Regenbecken begonnen wird.

Soweit die Niederschlagswasserentsorgung über einen

Kanal erfolgt, der auch Schmutzwasser führt, gilt Absatz 1 Nummer 1.

- (3) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (4) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (5) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 38 Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 32 und 33) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 39 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil - Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für

- die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung als Grundund als Einleitungsgebühr
- 2. die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung als Einleitungsgebühr
- die Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen als Entsorgungsgebühr und Anfahrtspauschale
- Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind als Kanaleinleitungsgebühr
- 5. sonstiges Abwasser als sonstige Abwassergebühr.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Eigentümer des Grundstücks auf dem das Abwasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Bei Grundstücken, die in Teil- und Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgeset-

- zes (WEG) stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und, soweit vorhanden, bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert.
- (2) Für Abwasser, das auf der Kläranlage angeliefert wird, ist derjenige Gebührenschuldner, der das Abwasser anliefert.
- (3) Erfolgt eine Einleitung von Abwasser ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die Einleitung vornimmt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner nach den Abs. 1 bis 3 haften als Gesamtschuldner. Entwässern mehrere Grundstücke über eine Grundstücksentwässerungsanlage, haften die Eigentümer dieser Grundstücke für das über diese Anlage entsorgte Abwasser als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 42 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 43 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Neben der Einleitungsgebühr nach Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben (§ 45).

§ 43 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 52 Abs. 2) gilt im Sinne von § 42 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 - bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch im Veranlagungszeitraum,
 - bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge,
 - das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und
 - das auf Grundstücken anfallende Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und das sonstige Wasser, soweit es in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Zweckverband behält sich vor, den Einbau der Messeinrichtungen und die Zählerstände zu kontrollieren.
- (3) Soweit die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 nicht bzw. nicht für den gesamten Veranlagungszeitraum gemessen wurde, die Messeinrichtung offensichtlich falsch anzeigt oder defekt ist oder die zulässige Verkehrsfehlergrenze des Messgerätes überschritten ist, ist der Zweckverband zur Schätzung der Abwassermenge nach den folgenden Maßgaben berechtigt:
 - unter Verwendung des Verbrauchs des letzten Veranlagungszeitraumes soweit sich die Verhältnisse nicht grundlegend geändert haben. In dem Fall sind die Veränderungen angemessen zu berücksichtigen oder

- soweit es sich um Wohngrundstücke handelt, unter Verwendung des für die Ortschaft im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauchs pro Einwohner
- (4) Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, die Abwassermenge nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 zu schätzen, sofern diese auf andere Weise nicht ermittelt werden oder nachgewiesen werden kann.

§ 44 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- Nach § 43 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr (§ 43 Abs. 1) für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 Kubikmeter pro Jahr je einwohnermelderechtlich erfasste Personen.
- (2) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch eine Messeinrichtung, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Einbau dieser Messeinrichtung erfolgt nach den Bedingungen des Zweckverbandes und auf Kosten des Gebührenschuldners.
- (3) Ist der Einbau einer Messeinrichtung nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.
- (4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 - je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 - 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 43 Abs. 1 abgesetzt, jedoch nur insoweit nicht Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung kommt.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 45 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt für eine

1-Zimmer-Wohnung	1,65 €/Monat,
2-Zimmer-Wohnung	2,12 €/Monat,
3-Zimmer-Wohnung	2,59 €/Monat,
4-Zimmer-Wohnung	3,06 €/Monat,
5-Zimmer-Wohnung	3,53 €/Monat,

und für jedes weitere Zimmer 0,47 €/Monat zusätzlich.

(2) Als Wohnung gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte und geeignete Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Als Mindestausstattung müssen eine Koch- und Waschgelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit eines Etagen- oder Außenaborts gegeben sein. Räume, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung der Wohnung zuzuordnen, in der die genannten Bedürfnisse befriedigt werden.

Bei der Zahl der Zimmer werden Küche, Bad, WC, Speisekammer, Flure und dergleichen nicht mitgerechnet. Wohnräume mit offener Küche sind jedoch nicht als Küche zu bewerten. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.

(3) Räume, die nicht zu Wohnungen nach Abs. 2 gehören, werden, auch wenn sie dem Wohnen dienen, nach ihrer Fläche (Bezugsfläche) herangezogen. Die Bezugsfläche wird nach den Innenmaßen der Grundflächen der jeweiligen Räume im jeweiligen Geschoss ermittelt; Verkehrsflächen, Treppenhäuser, Aufzüge usw. werden einbezogen. Soweit Verkehrsflächen Treppenhäuser, Aufzüge usw. sowohl dem Zugang zu Wohnungen und Wohnräumen im Sinne von Abs. 1 und 2 als auch zu sonstig genutzten Räumen im Sinne des Satzes 1 dienen, werden sie der Bezugsfläche zur Hälfte zugerechnet. Die Grundgebühr beträgt je angefangene 20 Quadratmeter Bezugsfläche

0,09 € / Monat.

Für Räume, in denen mit Wasser produziert oder Wasser bei den Produktionsabläufen eingesetzt oder in denen vorrangig Wasser benutzt wird (z.B. Küchen, Bäder, Duschen, Waschräume, Toiletten, Waschküchen), wird je angefangene 20 Quadratmeter ein Zuschlag von

0,18 €/ Monat

erhoben.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 46 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die zu veranlagende Grundstücksfläche. Ausgenommen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Berücksichtigt werden nur die Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 47 Ermittlung der zu veranlagenden Grundstücksfläche

(1) Die zu veranlagende Grundstücksfläche ermittelt sich aus der versiegelten Grundstücksfläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert gemäß der Versiegelungsart.

Der Abflussbeiwert gemäß Versiegelungsart ermittelt sich wie folgt:

Oberfläche Abflussbeiwert

- Dachflächen inkl. Dachüberstände
 begrünte Dachflächen, Kiesdächer
 0,5
- Beton- oder Schwarzdeckenflächen, Flächen mit Fugendichtung, Pflaster mit Fugenverguss
- Betonsteinpflaster- und Plattenflächen, in Sand, Schlacke o. ä. verlegt
- wassergebundenen Decken
- Flächen, die an Anlagen zur Regenwassernutzung, die ganzjährig betrieben werden oder an Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser gemäß ATV A 138 angeschlossen sind und die einen Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen haben
- (2) Maßgebend für die Berechnung der zu veranlagenden Grundstücksfläche ist der Zustand des Grundstücks zu Beginn des Veranlagungszeitraums, es sei denn, dass gemäß Abs. 3 eine Änderung der zu veranlagenden Grundstücksfläche prüffähig innerhalb des Veranlagungszeitraumes angezeigt wurde, welche ab dem Zeitpunkt der Anzeige maßgebend wird.
- (3) Die Grundstückseigentümer und sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind hinsichtlich der versiegelten Grundstücksfläche gegenüber dem Zweckverband auskunftspflichtig. Änderungen der zu veranlagenden Grundstücksfläche sind unverzüglich nach der Flächenänderung durch den Grundstückseigentümer und sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten dem Zweckverband anzuzeigen. Der Zweckverband leistet auf Antrag Unterstützung bei der Flächenermittlung.
- (4) Der Zweckverband kann abweichende Abflussbeiwerte auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde legen. Den entsprechenden Nachweis hat dieser durch ein Gut-

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

achten zu erbringen.

§ 48 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser und Schlamm, die aus abflusslosen Gruben entnommen werden, bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers bzw. Schlamms.
 - Die Mindestberechnungsmenge beträgt 1 m³.
- (2) Für Schlamm, der aus Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der Menge des entnommenen Schlamms. Die Mindestberechnungsmenge beträgt 1 m³.
- (3) Neben der nach Abs. 1 und 2 erhobenen Entsorgungsgebühr wird zur Deckung der Betriebskosten eine Anfahrt-Pauschale pro Entsorgungsanfahrt und Anlage erhoben.
- (4) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Kanaleinleitungsgebühr nach der entsprechend §§ 43 und 44 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

1.0

0,7

0,5

0.1

§ 49 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 42 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 1,55 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 46 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,30 € je Quadratmeter zu veranlagender Grundstücksfläche.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben gemäß § 48 Abs. 1 beträgt die Entsorgungsgebühr 20,33 € je Kubikmeter Abwasser bzw. Schlamm.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 48 Abs. 2 beträgt die Entsorgungsgebühr 78,21 € je Kubikmeter.
- (5) Die nach § 48 Abs. 3 erhobene Anfahrt-Pauschale für die Teilleistung nach § Abs. 3 und 4 beträgt 10,00 € pro Entsorgungsanfahrt und Anlage.
- (6) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Kanaleinleitungsgebühr 0,39 € je Kubikmeter Abwasser.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 50 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 51 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 52 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 - in den Fällen des §§ 45, 49 Abs. 1, 2, und 6 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 - 2. in den Fällen des § 49 Abs. 3, 4 und 5 mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr 14 Tage nach der Anforderung fällig.

§ 53 Vorauszahlungen

- (1) Jeweils auf den 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 40 ff. zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Einleitungsgebühr des Vorjahres und der zu entrichtenden Niederschlagswassergebühr sowie der Grundgebühr zugrunde zu legen.
 - Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebührenhöhe nach Maßgabe der angegebenen Verhältnisse geschätzt.
- (2) Der Verband kann die Höhe der Vorauszahlungen bei erheblich veränderten Bemessungsgrundlagen der voraussichtlichen Gebührenschuld auf Antrag und Nachweis des Anschlussnehmers ändern.
- (3) Erfolgt die Gebührenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt, wird den Vorauszahlungen auch die voraussichtliche Jahresgebührenschuld zugrunde gelegt und auf die verbleibendenden Fälligkeitstermine des laufenden Jahres aufgeteilt.

§ 54 Säumnis

Bei Zahlungsverzug des Gebührenpflichtigen erhebt der Verband Vollstreckungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Verbandes.

Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 55 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte haben dem Zweckverband auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen und Unterlage einzureichen, die für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Abwasseranschlusses sowie die Festsetzung und Erhebung von Abwasserbeiträgen und Gebühren erforderlich ist.
- (2) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:
 - jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks; die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten,
 - die Errichtung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
 - Vergrößerungen oder Verkleinerungen der zu veranlagenden Grundstücksflächen (§ 46 Abs. 2), soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
 - die zu veranlagende Grundstücksfläche (§ 46 Abs. 2), sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:
 - die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 43 Abs. 1 Nr. 2),

- 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
- das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 43 Abs. 1 Nr. 3).
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
 - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist:
 - 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
 - Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit dadurch die Größen für die Beitrags- und Gebührenbemessung (z. B. der Grundgebühren) ändern.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 56 Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 57 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- 2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zu-

rück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 58 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 - entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 - entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet
 - entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - 6. entgegen § 7 Abs. 5 vorgeschriebenen Einleitungen entwässert,
 - entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
 - entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert.
 - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 herstellt,
 - die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
 - 11. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 - entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 - 13. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 - entgegen §§ 47 Abs. 2, 55 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunftsund Anzeigepflichten nach § 55 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 59 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 60 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Neufassung der Abwassersatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 16.12.2005 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Torgau, den 1. 12. 2017



Barth Verbandsvorsitzende



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs.
 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Die Verbandsversammlung Trinkwasser und Abwasser des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien hat am 24.11.2017 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 mit folgenden Kennzahlen beschlossen:

Bilanz

Dilai	IZ	
1.	Bilanzsumme	64.600.329,87 €
1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	 auf das Anlagevermögen 	56.160.148,52 €
	 auf das Umlaufvermögen 	8.437.900,05 €
	 Rechnungsabgrenzungsposten 	2.281,30 €
1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	– Eigenkapital	25.976.545,42 €
	 auf Sonderposten mit Rücklageanteil 	752.534,16 €
	 auf Sonderposten aus Zuwendungen 	30.516.829,74 €
	zur Finanzierung des Sachanlagevermö	gens
	 auf empfangene Ertragszuschüsse 	1.207.823,59 €
	 auf Rückstellungen 	3.979.505,47 €
	 auf die Verbindlichkeiten 	1.740.015,54 €
	 auf latente Steuern 	427.075,95 €
2.	Jahresfehlbetrag	- 142.991,20 €
3.	Summe der Erträge	8.445.355,22 €
4.	Summe der Aufwendungen	8.588.346,42 €

Zusammensetzung des Jahresergebnisses

- 86.872,03 € Trinkwasser Abwasser - 56.119,17 €

- 142.991,20 €

Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresfehlbetrag 2016 i. H. v. 143 T€ wird mit den Gewinnen der Vorjahre verrechnet.

Entlastung der Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsvorsitzende wird entlastet.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung des Wirtschaftsprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH Markkleeberg vom 05.07.2017:

"Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Torgau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Abschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen

über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss liegt nach seiner ortsüblichen Bekanntgabe an 7 Arbeitstagen vom 11.12.17 bis 19.12.17 während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau zur Einsichtnahme aus.

gez. Barth Verbandsvorsitzende

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Mulde"

Feststellung der Jahresrechnung 2016

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Mulde" stellte in ihrer Sitzung am 30.11.2017 die geprüfte Jahresrechnung per 31.12.2016 fest.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfers liegt der Verbandsversammlung vor.

Bilanz

AKTIVA		31.12.2016
1	Anlagevermögen	86.713.245,59€
2	Umlaufvermögen	5.971.439,72 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
4 €	Nicht durch Kapitalpositionen gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
_	mme AKTIVA	92.684.685,31 €
	000/4	04 40 0040 6

PASSIVA	31.12.2016 €

1	Kapitalpositionen	46.649.111,76 €
2	Sonderposten	34.644.525,72 €
3	Rückstellungen	93.000,00€
4	Verbindlichkeiten	11.298.047,83 €
5 €	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00€

Summe PASSIVA 92.684.685,31 €

In der Ergebnisrechnung wurde ein Ergebnis von 1.135.481,49 \in (davon 1.232.383,62 \in ordentliches Ergebnis und -96.902,13 \in Sonderergebnis) erzielt.

Die Finanzrechnung führte zu einer Änderung des Finanzmittelbestandes i. H. von 2.922.368,91 \in aus einem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 1.510.490,32 \in , einem Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von -1.866.585,63 \in und einem Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von 3.278.464,22 \in .

Die Jahresrechnung 2016 liegt gemäß § 88b SächsGemO in der Zeit vom 11.12.2017 bis einschließlich 19.12.2017 im Büro des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Mulde", Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg (Zimmer 2.05) zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

S c h e l e r Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Mulde"

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Mulde" fasste in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2017 folgende Beschlüsse:

06/2017	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
07/2017	Beschluss zur Vergabe von Stromlieferleistungen 2018
08/2017	Beschluss zur Vergabe des Auftrages Klärschlammentsorgung
09/2017	Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2016
10/2017	Beschluss zur Erneuerung der Schlammentwässerung
Scheler	

Beschluss-Nr. Inhalt

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (DERAWA)

Öffentliche Bekanntmachung des **DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung**

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung 2018 des DERA-WA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung bekannt gemacht.

Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen, § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - alle in der jeweils gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung am 19.10.2017 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen:

Der Haushalt 2018 wird auf der Grundlage des vorgelegten Wirtschaftsplanes festgesetzt mit

1. Erfolgsplan

5.813,9 TEUR Summe der Erträge Summe der Aufwendungen 5.333,3 TEUR

2. Liquiditätsplan

Mittelzu-/Mittelabfluss aus

4. Verpflichtungsermächtigung

- laufender Geschäftstätigkeit 2.001,0 TEUR - Investitionstätigkeit -1.845,0 TEUR - Finanzierungstätigkeit -150,0 TEUR

3. Kreditaufnahme für Investitionen 0,0 TEUR

0,0 TEUR

Innerhalb des Gesamtbudgets des Investitionsplanes ist eine Verschiebung durch Ersatzmaßnahmen zulässig.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500 TEUR.

Delitzsch, den 28.11.2017

gez. Dr. Wilde Verbandsvorsitzender

Hinweis: Gemäß Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 16.11.2017 wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 19.10.2017 über die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 bestätigt, mit dem Vermerk, dass die Haushaltssatzung keine Teile enthält, die einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2018 liegen vom 12.12.2017 bis einschließlich 20.12.2017 in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes DERAWA, Bitterfelder Str. 80, 04509 Delitzsch, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zum Haushalt 2017 des Abwasserzweckverbandes **Unteres Leinetal**

Aufgrund § 58 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 95a Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i.V.m. § 23 Abs.1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal in ihrer Sitzung am 26.09.2017 folgende 2. Nachtragssatzung zum Haushalt 2017 beschlossen:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird von 241.995 € 468.000 € um auf 709.995 € festgesetzt. €

Alle anderen Festsetzungen der 1. Nachtragssatzung vom 22.08.2017 bleiben unverändert.

Schönwölkau, den 26.09.2017

Tiefensee Verbandsvorsitzender



Die Auslage der 2. Nachtragssatzung mit dem Wirtschaftsplan erfolgte vom 04.09.2017 bis 12.09.2017.

Im Zeitraum bis zum 21.09.2017 konnten von den Einwohnern Einwendungen gegen den Entwurf erhoben werden.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgte mit Datum vom 30.10.2017.

Ausgefertigt am: 31.10. 2017

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung

Die 2. Nachtragssatzung zum Haushalt 2017 des AZV Unteres Leinetal mit seinen Bestandteilen und seinen Anlagen liegt gemäß § 76 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen öffentlich aus. Die Möglichkeit der kostenlosen Einsicht durch jedermann besteht in der Zeit vom 11.12.2017 bis 19.12.2017, in der Geschäftsstelle am Sitz des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal in 04509 Schönwölkau, Parkstraße 11, Kundenbüro OEWA zu den Dienststunden

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitte Termin für Einsichtnahme zu o. g. Dienststunden vorab telefonisch vereinbaren unter der Telefonnummer: 034295/79-227 oder -211.

Bekanntmachungsvermerk

(Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO)

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs-GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz
 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 Sächs-KomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweckverband Pressler Heidewald und Moorgebiet

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes "Presseler Heidewald- und Moorgebiet"

Die öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Presseler Heidewald- und Moorgebiet" findet am Dienstag, dem 12.12.2017, um 17.00 Uhr im Landratsamt Nordsachsen, Dr.-Belian-Str. 4 – Zimmer 255, in 04838 Eilenburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlich

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 12.09.2017
- TOP 3 Beschluss zum Haushaltsplan/ Haushaltssatzung 2018
- TOP 4 Information und Diskussion zur Vermögensauseinandersetzung
- TOP 5 Sonstiges
- TOP 6 Öffentliche Fragestunde

Fiedler

Verbandsvorsitzender

Verschiedenes



Veranstaltungsplan Dezember 2017 Jeden Montag und Mittwoch finden in der Zeit von 14.00 – 16.00 Uhr bei uns bzw. mit uns verschiedene Veranstaltungen statt

15.12.2017 "Kaffee und Weihnachtsgebäck"

20.12.2017 "Weihnachtsfeier"

Jeden Montag trifft sich unsere Handarbeitsgruppe in unseren Räumen von 14.00 – bis ca. 17.00 Uhr –. Jeder ist willkommen

Weitere Veranstaltungen im Internet unter: www.seniorenzentrum-torgau.de

Oschatzer Weihnachtsmarkt vom 8. bis 10. Dezember 2017

Öffnungszeiten:

Freitag 13.00 – 20.00 Uhr Samstag 13.00 – 21.00 Uhr Sonntag 13.00 – 18.00 Uhr

Veranstaltungsort: Oschatzer Neumarkt und Kirchplatz

Programm:

Freitag, den 8. Dezember 2017

Eröffnung des Oschatzer Weihnachtsmarktes mit Anschnitt des Riesenstöllens, Auftritt des Stollenmädchens, den Kindern der Kindertagesstätte "Kunterbunt" und dem Weihnachtsmann. Der Oschatzer Weihnachtsstollen wird zubereitet von der Bäckerei Donat. Weihnachtsprogramm der Kindertagesstätte "Spatzennest", Weihnachtsprogramm der Kindertagesstätte "Schlumpfhausen", Weihnachtsprogramm der Kindertagesstätte "Am Holländer", Weihnachtsprogramm der Kindertagesstätte "Kinderwelt". Die Oschatzer Weihnachtsengel besuchen den Weihnachtsmarkt. Musikalische Grüße der Musikschule "Heinrich Schütz" Oschatz - junge Talente lassen Saxofon, Keyboard, Flöte und Klarinette erklingen. Weihnachtsmann-Sprechstunde in der Lese-Hütte, "Lese-Adventskalender" - Advents- und Weihnachtsgeschichten für Kinder und Erwachsene in der Lese-Hütte, "Knecht Ruprecht & der Weihnachtsengel", musikalische Weihnachtsgrüße mit Vivienne &

Samstag, den 9. Dezember 2017

Blue Alley – Jazz, Swing und Weihnachtssongs, Weihnachtsbasteln in der Wichtelwerkstatt (Zapfenwichtel, Kosten 4,00 €, Ort: Bastelstudio Schönfeld, Hospitalstraße 2), Bachs Weihnachtsoratorium für Kinder in der Klosterkirche Oschatz, Sint Nikolaas & seine Mohren zu Gast in Oschatz. Die Oschatzer Weihnachtsengel besuchen den Weihnachtsmarkt, "Lese-Adventskalender" – Advents- und Weihnachtsgeschichten für Kinder und Erwachsene in der Lese-Hütte, Johann-Sebastian-Bach-Weihnachtsoratorium (1-3) in der St.-Aegidien-Kirche, Weihnachtsmann-Sprechstunde in der Lese-Hütte, Weihnachts-Hütten-Gaudi mit DJ Tom Ritscher

Sonntag, den 10. Dezember 2017

Weihnachtsbasteln in der Wichtelwerkstatt (Spitzen-Engelchen, Kosten 2,00 €, Ort: Bastelstudio Schönfeld, Hospitalstr. 2,), Blue Anubis - handgemachte Rock- und Bluestitel der Extraklasse, fröhliche Weihnachten mit BOOM-BOOM-BROOM-Musik zum Anfassen und Probieren. Die Oschatzer Weihnachtsengel besuchen den Weihnachtsmarkt, Weihnachtsmann-Sprechstunde in der Lese-Hütte, "Lese-Adventskalender" – Advents- und Weihnachtsgeschichten für Kinder und Erwachsene in der Lese-Hütte, musikalische Grüße vom Kirchplatz, Konzert des Posaunenchores der ev.-luth. St.-Aegidien-Kirchgemeinde Oschatz

an allen Tagen

Händler präsentieren ihre Waren, Schauvorführungen der Handwerker, lebende Tiere auf dem Kirchplatz, Beschallung mit weihnachtlicher Musik, Avus Bahn, Kinderkarussell und Losen mit Schausteller Pönitz, Mügeln. Oschatzer Einzelhändler haben geöffnet.

Samstag & Sonntag

Modellbahnausstellung des Modelleisenbahnvereins Glossen e.V. im Thomas-Müntzer-Haus Oschatz, Modellbahnausstellung im Südbahnhof Oschatz

Straßensperrung:

Aufgrund des Oschatzer Weihnachtsmarktes kommt es zu verkehrstechnischen Einschränkungen im Bereich des Neumarktes sowie des Kirchplatzes (gesperrter Bereich: halber Kirchplatz Rathausseite).

Änderungen möglich!

Aktuelle Termine beim FIT e.V. im Dezember 2017

Ab den 21.12.2017 bis zum 02.01.2018 bleibt unsere Kleiderkammer geschlossen!

Di, 12.12.2017: findet unser Frauenfrühstück unter ab 10:00 Uhr dem Motto "Häusliche Gewalt" statt.

Di, 19.12.2017:. Jahresausklang! Wir lassen noch ab 10:00 Uhr einmal das Jahr 2017 Revue

passieren!

Frauengruppe "Kontakt"

Mo, 18.12.2017: Wir feiern Weihnachtsfest im ab 15:00 Uhr Stadtteiltreff Torgau-Nordwest.

Kindergruppe "Sonnenstrahl"

Mo, 11.12.2017: Basteln für die schöne

ab 16:00 Uhr Weihnachtszeit, anschließend feiern

wir unser Weihnachtsfest in TG-NW im Stadtteiltreff.

Kindergruppe "Schmetterling"

Mo,18.12.2017 Ausflug zur Stadtbibliothek in Torgau

um 15:30 Uhr zur Samstagsöffnung in der

Weihnachtszeit. Im Märchenkeller gibt es eine Bilderbuch-Vorstellung unter dem Motto

"Die wunderbare Weihnachtsreise".

Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2018!

Mit freundlichen Grüßen Fraueninitiative Torgau www.fit-torgau.de Änderungen vorbehalten!

Luther geht - vier junge Damen kommen

Nach 11 Monaten der "Lutherei" neigt sich das Reformationsjubiläumsjahr seinem Ende entgegen.

Ab sofort weihnachtet es im Stadtmuseum Torgau. In diesem Jahr wieder mit Märchen und Defa-Filmen.

Martin Luther hat sich verabschiedet und lässt nun vier jungen Damen den Vortritt, die nun die altehrwürdigen Räume der Kurfüstlichen Kanzlei mit Leben füllen.

Dornröschen, Rotkäppchen, Schneeweißchen und Rosenrot werden ab Samstag für drei Monate alle großen und kleinen Besucher in die zauberhafte Welt der Märchen entführen.

Erneut hat sich das Team des Museums wieder etwas Neues und Besonderes einfallen lassen, um das Jahr 2017 niveauvoll ausklingen zu lassen.

Ein großer Märchenberg, zwei Puzzle, drei Filmezusammenschnitte, mehrere Märchenszenen, Märchenbücher in gemütlichen Lese-Ecken und eine Foto-Bühne mit zwei Thronsesseln beleben die umfangreiche Präsentation rund um die drei Märchen der Gebrüder Grimm.

Wunderschöne Märchengemälde und selbst geschriebene moderne Märchen von Fünftklässlern des Johann-Walter-Gymnasiums geben dieser Präsentation eine besondere Dynamik und Einzigartigkeit.

Neben der Ausstellung gibt es an jedem Adventssonntag verschiedene Veranstaltungen und ein begleitendes museumspädagogisches Programm bietet für alle Kindergärten und Schulklassen die Möglichkeit, sich dem Thema Märchen aktiv zu nähern.

Voranmeldungen für Führungen und Veranstaltungen werden ab sofort entgegen genommen.

Das Team des Museums freut sich auf ganz viele neugierige große und kleine Märchenfans.

Cornelia König Museumsleiterin